

80. Bedarf die in der Form der Stipulation zu Gunsten eines Dritten gemachte freigebige Verfügung zu ihrer Gültigkeit der notariellen Beurkundung?

Bewirkt auch die erst nach dem Tode des Stipulanten den Erben gegenüber abgegebene Annahmeerklärung die Unwiderruflichkeit einer solchen Verfügung?

II. Civilsenat. Urt. v. 26. Juni 1883 i. S. M. (Bekl.) w. Th. (Rl.)  
Rep. II. 145/83.

I. Landgericht Mez.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

M. verkaufte seiner Schwester durch Akt unter Privatunterschrift ein Landgut mit der Bestimmung, daß der Kaufpreis nach Ablauf eines Jahres gezahlt, oder falls Verkäufer binnen dieser Zeit sterbe, die fünfprozentigen Zinsen seinem Bedienten Th. bis zu dessen Lebens-

ende entrichtet werden sollten. Nachdem der Verkäufer vor Ablauf der Zahlungsfrist gestorben war, ließ Th. den Verkaufskontakt einregistrieren und klagte gegen die Schwester und einzige Erbin des M. auf Ausstellung eines vollstreckbaren Titels und Sicherstellung der Rente. Beklagte wurde in beiden Instanzen klaggemäß verurteilt und ihre Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die in dem Kaufvertrage vom 12. Oktober 1877 von dem Verkäufer M. zu Gunsten seines Dieners Th. getroffene Verfügung stellt sich, wie die Vorinstanzen mit Recht annehmen, ihrem klaren Wortlaute nach als eine in Gemäßheit des Art. 1121 Code civil zu Gunsten eines Dritten gemachte Stipulation dar und entspricht der in der angeführten Gesetzesstelle bezeichneten Voraussetzung ihrer Gültigkeit, indem sie die Bedingung einer Stipulation bildet, welche der Verkäufer für sich selbst gemacht hat. Mit Unrecht bestreitet Revisionsklägerin die rechtliche Wirksamkeit dieser Verfügung, weil dieselbe eine freigebige Zuwendung darstelle und daher nur in der Form des Schenkungsvertrages mittels einer notariellen Urkunde errichtet werden könne (Art. 931 a. a. D.). Allerdings kann es nicht für zulässig erklärt werden, die strengen Formen des Gesetzes zu umgehen und die Absicht des Gesetzgebers dadurch zu vereiteln, daß eine Schenkung in die Form eines von den Kontrahenten nicht wirklich gewollten Vertrages, eines bloßen Scheingeschäftes eingekleidet werde.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Civils. Bd. 8 Nr. 80 S. 307.

Aber das Gesetz verbietet keineswegs, die Absicht einer freigebigen Zuwendung in der Form eines lästigen, wenn nur ernstlich gemeinten Vertrages zur Ausführung zu bringen; die rechtliche Wirksamkeit solcher Verfügungen wird vielmehr vom Gesetze insbesondere für den Fall der Bestellung einer Leibrente zu Gunsten eines Dritten ausdrücklich anerkannt (Art. 1973 a. a. D.), und der angeführte Art. 1121 bietet unzweideutig das Mittel dar, eine solche den Formen der Schenkung nicht unterliegende freigebige Zuwendung zu machen.

Zwischen den in Gemäßheit des Art. 1121 a. a. D. gemachten Zuwendungen, welche übrigens nicht immer freigebige sein müssen, und den eigentlichen Schenkungen besteht aber nicht nur in betreff der Form, sondern auch der materiellen Voraussetzung ihrer Wirksamkeit ein wesentlicher Unterschied. Die Erklärung, eine Schenkung zu machen,

ist ohne die Annahme des Beschenkten nichts Anderes als ein bloßes Anerbieten und verliert jede Bedeutung, wenn der Schenkgeber vor der Annahmeerklärung stirbt, da alsdann die notwendige Voraussetzung — das Zusammentreffen des beiderseitigen Willens — unmöglich geworden ist (Artt. 931. 932 a. a. D.). Wenn aber der Stipulant gemäß Art. 1121 in einem lästigen Vertrage oder bei einer Schenkung eine Verfügung zu Gunsten eines Dritten trifft, so erlangt dieser sofort einen, wenn auch resolutiv bedingten rechtlichen Anspruch; einer Annahme von seiner Seite bedarf es nur zu dem Zwecke, um einen bis dahin statthaften Widerruf des Stipulanten auszuschließen. Im vorliegenden Falle war die Verpflichtung, dem Kläger eine Leibrente zu bestellen, den Ankäuferinnen des Landgutes als eine Bedingung des Kaufvertrages, eine Last auferlegt; durch die Annahme derselben erwuchs daher für sie nicht nur die Verpflichtung, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen, sondern auch eventuell dem Kläger die Leibrente zu bestellen, falls der Verkäufer nicht vor der Annahmeerklärung von dem Widerrufsrechte Gebrauch machen würde. Beklagte ist nun zwar durch den Tod des Verkäufers und ihrer Schwester die einzige Erbin des Stipulanten geworden, und es erlosch daher durch Konfusion (Art. 1300 a. a. D.) jede Verbindlichkeit, welche ihr dem Verkäufer gegenüber oblag, nicht aber auch die Verpflichtung, welche für sie dem Vertrage gemäß dem Kläger gegenüber bestand. Durch den Erbgang trat sie in alle Rechte und Pflichten des Stipulanten ein; sie konnte daher ebenso wie dieser die Verfügung zu Gunsten des Dritten bis zu dessen Annahmeerklärung jederzeit widerrufen; hat sie aber von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht, so wurde sie durch die Annahmeerklärung des Dritten ebenso unwiderruflich gebunden, wie wenn diese Erklärung ihrem Erblasser gegenüber erfolgt wäre.

Nach der Feststellung des angefochtenen Urtheiles hat nun Kläger die Schuldurkunde in Besitz genommen und am 16. März 1878 gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren eintragen lassen, hiermit aber den Willen, von der Zuwendung Gebrauch zu machen, in unzweideutiger Art zu erkennen gegeben, und ist dieser Vorgang auch zur Kenntnis der Beklagten gelangt, welche nicht behauptet, vorher die Verfügung widerrufen zu haben. Dieselbe bestreitet nun zwar die rechtliche Wirksamkeit der bezeichneten Willensäußerung, weil sie keine Annahmeerklärung im Sinne von Art. 932 Code civil darstelle, und jedenfalls ohne den Aus-

tausch der Erklärung über den beiderseitigen Willen ein rechtliches Band zwischen den Parteien nach der allgemeinen Vorschrift des Art. 1108 a. a. O. nicht habe zustande kommen können. Diese Ausführung findet jedoch ihre Widerlegung in der bereits erörterten Bedeutung des Art. 1121 a. a. O. Das rechtliche Band zwischen den Parteien wurde schon durch die Perfektion des Vertrages mit M. geknüpft; dasselbe bedurfte zu seiner Wirksamkeit nicht der nur für die eigentliche Schenkung erforderlichen ausdrücklichen Annahme; es wurde unwiderruflich in dem Augenblicke, als der Bedachte seinen Willen erklärt hatte, von der Stipulation Gebrauch machen zu wollen (*de vouloir en profiter*), und dieser Willensausdruck zur Kenntnis der Beklagten gelangt war. Nach der thatsächlichen, für die Revisionsinstanz maßgebenden, Feststellung ist diesem Erfordernisse vor der Widerrufserklärung genügt."